Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

Baustelle BesStMG

Positionen des GdP-Bezirks Bundespolizei zum geplanten Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz



Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

Baustelle BesStMG:
Hier machen wir einen Haken dran...

Das geplante Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz (BesStMG) verfolgt das Ziel, dem Besoldungs-, Umzugskosten- und Versorgungsrecht des Bundes und den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst gerecht zu werden. Das Positive zuerst: In vielen Bereichen greift der Referentenentwurf gewerkschaftliche Forderungen auf und enthält bereits einige erhebliche Verbesserungen:

- ☑ Änderung der Trennungsgeldverordnung: Künftig gilt sie auch bei Abordnung mit Wohnsitz innerhalb des bekannten 30 km Radius
- ☑ Erhöhung der Polizeizulage auf 190 Euro
- ☑ Anhebung der Eingangsämter beim Zoll (§ 23 BBesG)
- ☑ Auslandsverwendungszuschlag wird erhöht
- ☑ Künftig erhalten auch Verwaltungsbeamte (nichtvollzugspolizeilich verwendete Beschäftigte) bei der Bundespolizei eine Zulage entsprechend der des BKA.

  Das soll bei den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 70 Euro, A 6 bis A 9 90 Euro, A 10 bis A 13 110 Euro und ab A 14 140 Euro entsprechen.
- ☑ Eine Personalgewinnungsprämie wird eingeführt (§ 43 BBesG)
- ☑ Aufnahme der BFHu in § 22 EZulV
- ☑ Erhöhung der Familienzuschläge 2 und 3 (§ 39 BBesG)

  Allerdings ist es für uns als GdP Bundespolizei absolut unverständlich, dass es Einschränkungen beim Familienzuschlag 1 geben soll.
- ☑ Kostenübernahme für Nachhilfeunterricht für Kinder wegen Umzugs

Aber: Die Baustellen folgen...

Die GdP bleibt dran! Immer!



Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

Baustelle BesStMG:
Hier hakt es noch...

Auch wenn der Referentenentwurf des Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes (BesStMG) einige Verbesserungen enthält, so bleibt er doch in großen Teilen hinter unseren Forderungen zurück. Unsere Positionen haben wir nicht nur in einer schriftlichen Stellungnahme, sondern auch in mehreren persönlichen Gesprächen mit der Politik verdeutlicht. Neben unserer zentralen Forderung, die **Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage** wieder einzuführen, haben wir im Gesetzentwurf noch **weitere Baustellen** ausgemacht:

#1 Zu kurz gesprungen

Die GdP begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, den öffentlichen Dienst modern und attraktiv zu gestalten, umzusetzen. Der Referentenentwurf enthält viele positive Regelungen. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass mit kurzfristigen finanziellen Anreizen die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht nachhaltig garantiert werden kann. Vielmehr sollten die Rahmenbedingungen, zum Beispiel durch die Senkung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden, durch die Übernahme von Betreuungskosten bei Einsätzen und durch die Abschaffung der Versorgungsrücklage geändert werden, um langfristig qualifiziertes Personal zu binden.

#2 Abschaffung der Versorgungsrücklage

Die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beamtenversorgung ist originäre Aufgabe des Dienstherrn und ist aus dem laufenden Haushalt des Staates zu zahlen. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsprinzip, nach dem der Dienstherr verpflichtet ist, Beamten während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invalidität sowie nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen der Bedeutung und dem sozialen Status seines Amtes entsprechenden angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Eine Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an ihrer eigenen Altersversorgung durch ein „Sonderopfer“ bei der Besoldung darf dagegen höchstens eine kurzfristige Ausnahme darstellen.



#3 GdP fordert Eingangsamt A8

Die GdP fordert weiterhin die Eingangsbesoldung A 8 bei der Bundespolizei und beim Zoll (vergleichbar etwa mit der Polizeilaufbahnverordnung Schleswig-Holstein).

Fortsetzung folgt...

Die GdP bleibt dran! Immer!

Baustelle BesStMG:
Hier hakt es noch...

Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

#4 Keine Schlechterstellung von Verheirateten

Die geplante Erhöhung des Familienzuschlages II wird von der GdP ausdrücklich begrüßt, jedoch wurde sofort darauf hingewiesen, dass es nicht hinnehmbar ist, dass gleichzeitig eine signifikante Reduzierung des Verheiratetenzuschlags geplant ist. In der Begründung wird auf den Auftrag des Grundgesetztes zum Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG verwiesen, aber vergessen, dass das Grundgesetz ausdrücklich auch die Ehe schützt. Die Ehe würde mit der Halbierung des bisherigen Zuschlags gerade weder geschützt noch bessergestellt. Wir plädieren klar für die Beibehaltung des Familienzuschlages I in der bisherigen Form.

#5 Familienzuschlag: Geschiedene nicht einschränken

Weitere Einschränkungen sollen beim Familienzuschlag für Geschiedene, Witwen und Witwer vorgenommen werden. Die GdP fordert, ihn 24 Monate auch für Geschiedene weiterzuzahlen. Weiterhin muss es Sonderregeln für Beamte geben, die im Dienst verstorben sind.

#6 Familienzuschlag auch für Alleinerziehende

Die GdP fordert, dass auch Alleinerziehende den Familienzuschlag I erhalten müssen. Familie ist nach Definition des Bundesverfassungsgerichts die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Dies betrifft nach der Rechtsprechung auch die sogenannte Restfamilie aus Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil. Einen Familienzuschlag muss es mithin auch für diese Art der Familie geben, die im besonderen Maße unter finanziellem Druck steht.

#7 Versorgungslücke schließen

Die GdP fordert eine Ergänzung des § 14a Beamtenversorgungsgesetz, um die Versorgungslücke bei geschiedenen Partnerinnen und Partnern mit einer besonderen Altersgrenze zu schließen. Jedem der beiden Ex-Partner steht die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Versorgungs- bzw. Rentenanspruchs als höchstpersönlicher Anspruch beim jeweiligen Versorgungs- bzw. Rentenversicherungsträger zu. Mit Erreichen der besonderen Altersgrenze ab 62 wird bereits der eigene Ausgleich fällig, der Anspruch auf den Ausgleich des geschiedenen Partners/der geschiedenen Partnerin jedoch erst mit Erreichen des Renteneintrittsalters. In diesem Zeitraum entsteht eine Versorgungslücke, die auch durch die Regelungen des § 35 Versorgungsausgleichsgesetz nicht vollständig geschlossen wird.



Fortsetzung folgt...

Die GdP bleibt dran! Immer!

Baustelle BesStMG:
Hier hakt es noch...

Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

#8 Zulage für Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Die GdP fordert die Wiedereinführung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG a.F.). Der Anspruch nach der Zulage wurde nach von der GdP unterstützten Klagen vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt. Weil den Verwaltungen in den verschiedenen Bundesressorts der damit verbundene Aufwand, vor allem der Berechnung einer sogenannten „Quotelung“, aber zu viel war, wurde die Zulage ganz gestrichen. Das ist nicht hinnehmbar. Die Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeit muss der Leistungshonorierung unterliegen. Vorstellbar ist eine Festbetragszahlung nach einem qualifizierten Zeitraum.

#9 Sicherheitszulage auch für Tarifbeschäftigte

Die GdP fordert die Einführung einer Sicherheitszulage auch für Tarifbeschäftigte der Bundespolizei und der Hauptzollämter!

#10 „Ausbildungsprämie“ gefordert

Die GdP fordert nach dem 2. Ausbildungsjahr eine Besoldung nach A5 analog zur Besoldung in Bayern für eine nachhaltigere Attraktivität des öffentlichen Dienstes statt kurzfristiger Prämien.

#11 Unklarheiten bei neuem Prämienmodell beseitigen

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine besondere Einsatzbereitschaft in Form einer Prämie zu honorieren ist, allerdings lässt das Gesetz bei der Einführung der Prämien für besondere Leistungs- und Einsatzbereitschaft offen, wann genau diese gezahlt werden soll. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit führt auf Seiten des BMI dazu, dass es sich nie festlegen muss, wann eine Prämie überhaupt gezahlt werden muss. Hier muss Rechtssicherheit herrschen.

#12 Spezialkräfte berücksichtigen

Bei der Ausgestaltung der Personalgewinnungsprämie fordert die GdP eine Ergänzung für Spezialkräfte der Bundespolizei. Ein entsprechender Zusatz „Spezialkräfte der Bundeswehr und der Bundespolizei“ ist vorzunehmen. Die Personalgewinnungs- und Bindungsprobleme bestehen bei den Spezialkräften der Bundespolizei im gleichen Maße wie bei denen der Bundeswehr. Eine Ergänzung ist erforderlich.



Fortsetzung folgt...

Die GdP bleibt dran! Immer!

Baustelle BesStMG:
Hier hakt es noch...

Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

#13 Unrecht des § 55 BeamtVG beseitigen

Die GdP fordert die Abschaffung der gruppenbezogenen besonderen Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 S. 1 b) BeamtVG durch Streichung des Zusatzes „abzüglich von Zeiten nach § 12a“. Diese verhindern hinreichend und wirksam eine Honorierung von inkriminierten Zeiten der betroffenen Beamten für die Versorgung, weil diese Zeiten nicht ruhegehaltsfähig sind. Die darüber hinaus gehende Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 S. 1 b) BeamtVG ist für die Verhinderung der Honorierung daher nicht erforderlich. Auch ohne die Kappung der Höchstgrenze hätten die betroffenen Beamten durch ihre inkriminierten Zeiten versorgungsrechtlich keinerlei Vorteil. Die gegenwärtige Kappung der Höchstgrenze bewirkt daher keine Verhinderung der Honorierung inkriminierter Zeiten, sondern vielmehr eine versorgungsrechtliche Schlechterstellung wegen der inkriminierten Zeiten. So lange die Summe aus Rente und Versorgung nicht die Grenze nach § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. HS BeamtVG erreichen, muss mindestens das erdiente Ruhegehalt gezahlt werden. Die Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben diese Änderung bereits vorgenommen.

#14 Zulage für Personenbegleiter

Die Bundesregierung begründet die Einführung dieser Zulage mit den besonderen Belastungen, die im Rahmen von Rückführungen auftreten. Diese beginnen jedoch nicht erst mit Schließen der Flugzeugtür, sondern setzen viel zeitiger an, zum Beispiel wenn sich die rückzuführende Person bereits an ihrem Wohnort bei Ankündigung der Rückführung wehrt. Das Schließen der Flugzeugtür als Zeitpunkt führt zudem zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei der Erfassung und der Dokumentation der konkreten Zeiten und dies in einer sensiblen Situation für die Beamtinnen und Beamten. Zudem sind bei Sammelabschiebungen und FRONTEX-Rückführungen oftmals mehrere Zwischenlandungen mit Verlassen der Maschine gängige Praxis. Die GdP fordert hier eine tageweise Abrechnung, wie sie auch bei anderen Erschwerniszulagen möglich ist (§ 10 Absatz 1 EZulV).
Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass jeweils so viele Beamtinnen und Beamte an Bord sind, wie für den Einsatz erforderlich sind. Wie wird hier die Erforderlichkeit bewertet? Das ist nicht erkennbar. Gerade unvorhergesehene Gefahren können während des Rückführungsfluges immer wieder auftreten. Deshalb ist jede Differenzierung zu streichen.



#15 Zulagentatbestände beim Zoll praxisfern

Die gewählte Form der Zulagentatbestände beim Zoll nach Verwaltungsvorschrift VV-BMF-PolZul ist praxisfern und weist rechtliche Probleme auf.

Fortsetzung folgt...

Die GdP bleibt dran! Immer!

Baustelle BesStMG:
Hier hakt es noch...

Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei

#16 To-Do-Liste Erschwerniszulagenverordnung

Es ist zu begrüßen, dass die über Jahre brach liegenden Anpassungen der Erschwerniszulagen nun bearbeitet werden. Den speziellen Belastungen der täglichen Arbeit ist Rechnung zu tragen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bekennt sich in seiner Begründung zu diesem Ziel. Allerdings erfolgt die Anpassung halbherzig. Statt kleinerer oder größerer Schritte über mehrere Jahre sollte die Anpassung der Erschwerniszulagen den tariflichen Zulagen folgen und dynamisiert werden. Darüber hinaus fordert die GdP:

- Ersatzlose Streichung des Absatzes 2 der geänderten Erschwerniszulagenverordnung: „Für Zeiträume, für die eine Bordzulage nach § 23b zusteht, wird die Zulage um die Häfte gekürzt“. Vergleichbaren Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst in anderen Fahrzeugen (Hubschrauber, Verkehrsflugzeuge) verrichten und dafür eine Zulage erhalten, wird die Entschädigung nach § 3 EZulV auch nicht gekürzt.

- Erweiterung der Zulage nach §12 ff. EZulV um Beamte, die polizeilich-technische Maßnahmen in Höhen und Tiefen ausüben.

- Wegfall der zehntägigen Begrenzung der Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen, da die besonderen Einsatzsituationen, die eine Zulage nach § 17 erforderlich machen, an mehr als zehn Tagen im Monat auftreten können. Die Beschränkung des Bemessungszeitraumes auf den Kalendermonat (4 Wochen) ist bei einem 5-Dienstgruppenleiter-Modell zu kurz. Wir fordern, ihn als zweite Alternative auf das Kalendervierteljahr bei gleicher Belastungshöhe zu beziehen.

- Die Einschränkung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten bei Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages ist zu streichen. Die besonderen Belastungen durch Dienst zu wechselnden Zeiten sind im Ausland genauso hoch wie im Inland und nicht durch den Auslandsverwendungszuschlag abgegolten.

- Erweiterung des § 17b EZulV über die Weitergewährung der Zulage bei kurzfristig angeordneten Dienstplanwechseln.

- Öffnung der Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 EZulV für Beamte mit Schutzaufgaben in ausländischen Einsatzgebieten mit sehr hohen oder extremen Belastungen (Krisen-Sicherheitsbeamte an Auslandsvertretungen, K-SAV, Bsp.: Schutz des Generalkonsulats Mazar-i-Sharif).

- Erhöhung der Zulage § 22 Abs. 2 Nr. 4a EZulV für Angehörige der BFE+.

- Aufnahme einer Zulage für besondere Einsätze nach § 22 EZulV für die Personenschützer (der Bundespolizei) in der Sicherungsgruppe des BKA.

- Einführung einer Zulage für die Internationalen Einsatzeinheiten (IEE) zur pauschalen Abgeltung besonderer Erschwernisse im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Polizeieinsätzen (z.B. FRONTEX).

- Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zur Ermittlung der Erfüllung der Voraussetzungen der Zulage für Operativtechniker der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (EEU) § 22 Abs. 2 Nr. 5 EZulV.

- Erweiterung der Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 EZulV für „Szenekundige Beamte“, weil sie vergleichbar den Tatbeobachtern und Fahndungsbeamten eingesetzt werden.

- Anhebung der Erschwerniszulagen nach § 22a EZulV für Piloten/Flugtechniker der Bundespolizei auf das Niveau nach § 23f EZulV für Piloten/Flugtechniker der Bundeswehr wegen sachgleicher Verwendung.

- Streichung der Einschränkung „Wärmebildgeräte“ bei der Zulage für Systemoperatoren nach § 22a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 EZulV zugunsten „Betrieb von Missionsausstattung“ (es werden inzwischen nicht nur Wärmebildgeräte durch die Systemoperatoren bedient, sondern eine alternative Vielzahl erweiterter technischer Bedienungsgeräte, z.B. System FLIR Operator).

- Streichung der kalendermonatlichen Flugzahlen (5 bis 9, ab 10) als Anspruchsvoraussetzung nach § 22a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr.. 3 EZulV, Umstellung auf das Jahresmittel (im Jahresmittel werden die Flugzahlen erreicht und überschritten).

- Anpassung der GSG 9-Zulage (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 EZulV) hinsichtlich Höhe und Verfahren an die Zulage nach § 23m EZulV Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr.



Die GdP bleibt dran! Immer!